

## Kostenreglement

### 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorge- bzw. Vertragsverhältnis mit der Stiftung ergeben.

### 2 Kosten und Gebühren Arbeitgeber

- 2.1 Nachfolgende Kosten werden dem Arbeitgeber und/oder dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt, wobei die paritätische Beitragspflicht nach Art. 331 Abs. 3 OR einzuhalten ist:

Struktur- und Beratungskosten Stiftung

Stiftungsgebühren max. 0.35% p.a.

Anschlussvertrag

Jährliche Kosten pro Vorsorgenehmer (nicht pro rata temporis) CHF 100

Ausserordentliche administrative Aufwände

Rückwirkende Mutationen Nach Aufwand

Mahnverfahren/Inkassomassnahmen Nach Aufwand

Sonstige ausserordentliche administrative Aufwände Nach Aufwand

- 2.2 Die Höhe der Beiträge für die Risikoleistungen ist abhängig von den pro Vorsorgewerk individuell wählbaren Versicherungsleistungen, welche im Vorsorgeplan entsprechend definiert sind. Die Weiterverrechnung der Versicherungsprämien der Rückversicherung kann mit einem Zuschlag erfolgen, der für die Bildung von Rückstellungen dient. Prämienanpassungen durch den Rückversicherer werden der angeschlossenen Firma weiterverrechnet.

- 2.3 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 250 für jede angebrochene Stunde angewendet.

- 2.4 Dem Arbeitgeber werden insbesondere Kosten belastet, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge übersteigen. Dazu gehören Kosten von Dritten, welche aufgrund oder für ein einzelnes Vorsorgewerk aufgewendet werden (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für die berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Verwaltung). Die Kosten werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

- 2.5 Die Struktur- und Beratungskosten der Stiftung können unter Einhaltung der paritätischen Beitragspflicht nach Art. 331 Abs. 3 OR direkt dem Vorsorgevermögen der Versicherten belastet werden. Eine entsprechende Regelung ist im Vorsorgeplan festzuhalten.

- 2.6 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Versicherten offenzulegen und gutzuschreiben.

### 3 Kosten und Gebühren Versicherte

- 3.1 Nachfolgende Kosten werden direkt den Vorsorgeguthaben der Versicherten belastet:

Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Vorbezug pro Fall CHF 500

Verpfändung pro Fall CHF 200

- 3.2 Die finpension 1e Sammelstiftung bietet unterschiedliche Anlagemodelle an und die geschäftsführende Gesellschaft finpension AG ist für deren Umsetzung zuständig. Die Gebühren für die Anlagendienstleistungen hängen von den gewählten Anlagestrategien ab. Sie werden im Anhang zum Vorsorgeplan ausgewiesen.

### 4 Rechnungsstellung

- 4.1 Die Risiko- und Sparbeiträge werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Rechnungsstellung für die Risikoprämien erfolgt jährlich jeweils Anfang Jahr. Die Sparbeiträge werden je nach Vereinbarung monatlich, quartalsweise oder jährlich in Rechnung gestellt.

- 4.2 Die Berechnung der Struktur- und Beratungskosten sowie der von der Höhe der verwalteten Vorsorgevermögen abhängigen Anlagekosten erfolgt basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Monatsende.

- 4.3 Die Struktur- und Beratungskosten sowie die Anlagekosten für die entsprechenden Leistungen der geschäftsführenden Gesellschaft an die finpension 1e Sammelstiftung werden durch die geschäftsführende Gesellschaft je nach Vereinbarung direkt dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgevermögen des Versicherten belastet.

- 4.4 Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung der Gebühren pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.

- 4.5 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten wie Plattform-, externe Vermögensverwaltungs-, Anlagestrategie- und Umsetzungskosten sowie Depotgebühren erfolgt inklusive Mehrwertsteuer.

- 4.6 Für verspätete Beitragszahlungen kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

## **5 Lücken im Kostenreglement**

5.1 Soweit dieses Kostenreglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

## **6 Änderungen des Reglements und Inkrafttreten**

6.1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

6.2 Gebührenerhöhungen werden angeschlossenen Unternehmen jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

6.3 Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Luzern, 27.11.2023

Stiftungsrat der finpension 1e Sammelstiftung